

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger),

Abg. Hermann Wacker
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 200.

Mittwoch, 29. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis
10 Pf.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer (bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal dreizehn Spalten (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Vermittlungsdienst gratis, wenn der Vertrag verläuft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorkosten oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: R. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Wittich, Riesa.

Neue Höchstpreise für Gemüse.

1. Unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Höchstpreise für Frühgemüse, vom 14. August 1917 — 950 L. G. O. — werden für die folgenden Gemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	40 Pfg. je Pfund
a) Erbsen (gedrückt oder gereinigt)	40 Pfg. je Pfund
b) Bohnen:	
grüne Bohnen	25
Wachs- und Perlbohnen	35
c) Mören ohne Kraut	12
d) Karotten ohne Kraut	18
e) Kohlrabi	20
f) Früh-Wirsing- und Früh-Kottohl	15
g) Früh-Weißkohl	10
h) Zwiebeln	18
i) Spinat (nicht Spinaterah)	28
k) Kürbissen mit Kraut	2
ohne Kraut	4
l) Tomaten	30
m) Kürbis	10
n) Sellerie bis 14. 10. 17 mit Kraut	22
„ „ „ „ „ „ „ „ ohne Kr.	33
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	35
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	40
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	45
o) Mezzettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17	40
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	45
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	50
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	55
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17	30
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	35
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	40
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	45
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	25
d) Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. 10. 17	10
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	12
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	14
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	44
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	55

Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.
2. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betr. Höchstpreise für Frühgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumenkohl in den Kreisbauhauptschaften Banzen und Dresden in Geltung. Ebenso bleibt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) in Kraft, soweit sie den Verkauf von Mören und Karotten mit Kraut verbietet.
3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff mit umfaßt.
4. Diese Verordnung tritt am 31. August 1917 in Kraft.
Dresden, am 28. August 1917. 1155 L. G. O. Ministerium des Innern. 4053

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1555 auf den Namen Philipp Sigmund eingetragen gewesene, jetzt herrenlose Grundstück soll am 16. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 3,4 A groß und auf 1530 M. — W. geschätzt. Es besteht aus dem Flurstück Nr. 774a des Flurbuchs und liegt in Riesa an der Schützenstraße.
Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befreiung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Juli 1917 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.
Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
Riesa, den 18. August 1917. Königlich-Amtsgericht.

Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Vom 28. August wird gemeldet: Trotz aller Mißerfolge und schwerer Verluste setzen die Engländer an der Nordsee ihre verweirten Angriffsversuche fort. Nachdem am Morgen des 27. beiderseits der Straße von Menin ein harter tiefergelegter Angriff blutig zusammengebrochen war, setzten die Engländer in dem von Granaten zerstückten Gelände zwischen den beiden Wäldern die hochliegenden Staben und Wägen — Roulers zwei neue Durchbruchversuche an. Um 3 Uhr nachmittags brach auf der Front von Draalbant bis zum Kanal Hollebeke Schlagartig ein Generalangriff aus. Ein schwerer Angriff folgte. Die tiefergelegten englischen Infanteriemassen begleiteten Tanks, die sich mühen ihren Weg über die verchlammten Granatentrichter bahnten. Infanteriekräfte flohen in niedriger

Höhe voraus, um durch Maschinengewehrfire den Sturmweilen einen Weg zu bahnen. Aber ungeschwächt durch das englische Artilleriefeuer setzte die deutsche Abwehrwelle ein. Ein Granat- und Schrapnellhagel schlug den ankommenden Massen entgegen. In erbitterten Kämpfen waren sich die deutschen Reserven auf die Engländer und warfen sie überall zurück. Um 8 Uhr abends versuchten die Engländer nach nochmaligen gewaltigen Trommelfeuer einen zweiten großen Angriff. Bis 10 Uhr hielten die Kämpfe an, in denen bis auf eine geringe Einbuße nordöstlich von Frezenberg die deutschen Stellungen restlos behauptet wurden. Das Trichterfeld liegt voll von englischen Toten. Ein neuerlicher Angriff an der Straße von Menin, den die Engländer unter Bereitstellung von Tanks vorbereiteten, kam in dem zusammengefahrenen deutschen Vernichtungsfeld nicht zur Durchführung. Im Artob verlusten die Kanadier bei St. Quaints einen

neuerlichen Teilangriff. Zwischen den zerstörten Häusern der Arbeiterkolonie kam es zu äußerst blutigen Kämpfen Mann gegen Mann. Wiederum mußten die Kanadier wie am Tage vorher unter Einbuße zahlreicher Toter und Verwundeter zurück.
Vor Verdun haben die erbitterten Kämpfe um Beaumont mit einem vollen deutschen Erfolg geendet. Unter völliger Einstellung der Tatsachen spricht die französische Gefangenmeldung vom 27. August 5 Uhr nachmittags von vergeblichen deutschen Gegenangriffen auf die französischen Stellungen am Südrand von Beaumont. In Wirklichkeit haben sich die Franzosen den ganzen 27. August über abgemüht, Beaumont zu erobern und sind nach Anfangserfolgen aus diesem Dorfe, das ihnen schon so große Opfer gekostet hat, wieder geworden. Die Deutschen halten den gefamten Südrand. Nur am Ostausgange des Dorfes ist den Franzosen ein kleines Schützenneid verblieben.

Milcharten betr.

Die erneuten Anträge auf Ausstellung von Milcharten werden Freitag, den 31. August 1917, nachm. von 1/4 bis 6 Uhr in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus entgegengenommen. Soweit Milcharten bereits erteilt worden sind, ist die jetzige Milchartkarte mitzubringen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Ausgabe sämtliche Anträge zu stellen sind. Späteren Anträgen wird unter in dringenden Ausnahmefällen entsprochen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 29. August 1917.

Erhebung über Bestand und Bedarf an Heiz- und Brennstoffen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 findet am 1. September dieses Jahres eine Erhebung über Heiz- und Brennstoffe, und zwar:
1. den Bestand am 1. September 1917.
2. den Bezug in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 und
3. den Verbrauch auf die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 statt.
Zur Erlangung der erforderlichen Angaben sind Erhebungsbogen auszufüllen. Die Austragung dieser Bogen erfolgt in den nächsten Tagen durch unsere Schuhmannschaft an die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter, die um Verteilung an die einzelnen Haushaltungen und Mieter von Gewerbe- und Geschäftsräumen ersucht werden.
Zur Ausfüllung je eines Erhebungsbogens sind sämtliche Haushaltungsvorstände, Landwirte, Gewerbetreibende, Inhaber von Gewerbe- und Geschäftsräumen, Büros, Bäden, Kontorräumen, Pensionen, Werkstätten, Arbeitsräumen und dergleichen verpflichtet.
Von der Erhebung werden nicht betroffen:
1. gewerbliche Verbraucher, die der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 über die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen;
2. militärische Behörden und Anstalten, die von der Intendantur oder Garnisonverwaltung mit Kohlen versorgt werden.
Bei der Landwirtschaft sind bei der Angabe der Bestandsmengen die Mengen nicht zu berücksichtigen, die für die Zeit bis zum 30. September 1917 zum Dreschen, zum Wägen, für Molkerei- und Schmiedezwecke gebraucht werden.
Die geforderten Angaben sind streng der Wahrheit gemäß zu machen. Als Bedarf an Brennstoffen auf die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. März 1918 ist der gewöhnliche volle Friedensbedarf, jedoch ohne jede Übertreibung anzugeben. Bei Feststellung des Bedarfs sind etwaige Vorräte nicht einzurechnen.
Der Hauswirt bzw. dessen Stellvertreter hat sich davon zu überzeugen, daß von den Mietern in Punkt 1 des Fragebogens die vorhandenen Brennstoffmengen richtig angegeben worden sind; er hat dies am Schluß des Fragebogens zu bestätigen.
Die Angaben über die vorhandenen Bestände werden wir diesmal bestimmt durch geeignete Personen nachprüfen lassen. Wer unwahre Angaben gemacht hat, wird unabsichtlich zur Bestrafung kommen. Nach Vornahme der Bestandserhebung am 1. August ist eine Nachprüfung der Bestände lediglich deswegen unterblieben, weil inzwischen durch den Reichskommissar für Kohlenverteilung die Bestandserhebung am 1. September angeordnet wurde.
Wer sich über die Ausfüllung des Erhebungsbogens nicht klar ist, kann sich entsprechende Aufklärung im Rathaus, Rathshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2, einholen.
Der Hauswirt bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Erhebungsbogen von den Mietern wieder einzusammeln und von

Montag, den 3. September, vormittags 8 Uhr ab zur Abholung durch unsere Schuhmannschaft bereitzubehalten. Den Schulheuten sind auf deren Aufforderung hin, sämtliche Räume, in denen Brennstoffe vermutet werden können, zur Besichtigung zu öffnen.
Diejenigen, welche verabsichtlich einen Erhebungsbogen nicht aufgestellt erhalten, aber im Besitze von Brennstoffen sind und solche zu Hausbrandzwecken oder zum gewerblichen Verbrauch benötigen, sind verpflichtet, sich am 1. September in unserer Polizeiwache einen solchen abzuholen und dorthin ordnungsmäßig ausgefüllt am 3. September wieder abzugeben.
Wer den Erhebungsbogen den Tatsachen unvollständig ausfüllt, wer eine unrichtige Bescheinigung über den vorhandenen Bestand an Brennstoffen ausstellt oder wer sonst den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 oder den Anordnungen in vorliegender Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Der Rat der Stadt Riesa, den 28. August 1917. Gsm.

Pflichtfeuerwehr Gröba, Elbe.

Donnerstag, den 30. August 1917, nachmittags 8 Uhr, haben sich alle in Gröba, Forberge, und Lutterwehren anseßlichen männlichen Personen im Alter von 22 bis 30 Jahren, soweit sie übungsspflichtig sind, zu einer Feuerwehrrübung pünktlich am hiesigen Feuerwehrgerätehaus, Strehlauer Straße einzufinden. Unrechtfertige und unentschuldigte Versäumnisse werden unabsichtlich bestraft.
Gröba, Elbe, am 28. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wiedenzählung in Gröba.

Am 1. September 1917 findet in Gröba eine Wiedenzählung statt, die sich auf Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen und Federvieh erstreckt. Sie erfolgt durch freiwillige Zähler. Die hiesigen Viehhalter werden aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.
Gröba, Elbe, am 28. August 1917. Der Gemeindevorstand.